

Zürich, 25. Oktober 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](mailto:info.ab@seco.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz – Vernehmlassungsantwort suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Auch unsere Betriebe arbeiten mit Chemikalien und sind somit von dieser Vorlage betroffen. Wir machen deshalb gerne von der Möglichkeit Gebrauch, uns dazu zu äussern.

1. Ziel der Vorlage

Durch die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz soll einerseits eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des vom SECO entwickelten IT-Systems SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien) zu schaffen. Dieses soll auf freiwilliger Basis die Betriebe unterstützen, die bereits heute bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien umzusetzen. Ausserdem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren. Andererseits soll mit der Einführung von Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Mit dieser Bestimmung werden neue Pflichten wie das Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste oder von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen eingeführt, welche heute in dieser Absolutheit nicht bestehen.

2. Stellungnahme

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch schädliche Chemikalien ist unbestrittenermassen wichtig und muss sichergestellt werden. Dies ist heute auch schon gewährleistet, so unter anderem in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, Gesundheitsschutz). Insbesondere der Art. 2 Abs. 1 lit. b sieht explizit vor, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass die Gesundheit nicht durch chemische Einflüsse beeinträchtigt wird. Mit der Einführung des Art. 24a ArGV 3 werden nun diese Pflichten präzisiert. Leider müssen wir feststellen, dass damit der heute allgemein feststellbare Trend der zunehmenden Regulierung und des damit einhergehenden Administrativaufwands fortgesetzt wird. Anstatt den Branchen und Betrieben die Umsetzung zu überlassen, werden neue Anforderungen gestellt, deren Aufwand im Vergleich zum Nutzen vielerorts kaum zu rechtfertigen sind. Durch die hier vorgeschriebene Chemikalien- und Tätigkeitenliste wird ein bis jetzt nicht vorgeschriebenes Instrument eingeführt, welches einen enormen und kaum umsetzbaren Administrativaufwand für die Unternehmen verursachen wird. Es werden heute Unmengen von Chemikalien in Umlauf gebracht, wobei der Begriff in der Verordnung auch nicht weiter definiert wird. Bei sorgfältiger und konsequenter Umsetzung dieser Vorgabe müssten also eine Vielzahl von Produkten mit einem ebenso grossen Tätigkeitsbereich erfasst werden, ohne dass eine klare Eingrenzung möglich wäre. Streng genommen müssten also sogar die Tabs für den Geschirrspüler in diese Liste aufgenommen werden. Des Weiteren müsste gestützt auf dieser Liste eine Exponierungsprüfung der Arbeitnehmer gegenüber allen im Betrieb gelagerten Chemikalien durchgeführt werden, was ebenfalls einen unverhältnismässigen Administrativaufwand verursachen würde. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Erstellung solcher Listen und Prüfungen irgendeine Verbesserung des Gesundheitsschutzes mit sich bringt. Durch Branchenlösungen wie derjenigen von suissetec (EKAS Nr. 80), ist der Gesundheitsschutz genügend gewährleistet. **Wir lehnen die Ergänzung der ArGV 3 durch den Art. 24a deshalb ab.**

Die Einführung der IT-Applikation SICHEM und den damit einhergehenden Pflichten des Arbeitgebers unterstützen wir, solange deren Anwendung freiwillig bleibt. Es kann sein, dass gewisse Branchen und Unternehmen, welche mit besonders gefährlichen Chemikalien arbeiten, einen Nutzen daraus ziehen

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

können. Diese sollen von diesem Angebot profitieren. Die allgemeine Anwendung auf alle Unternehmen und die damit einhergehende Bürokratie, wäre nicht zu rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christian Mahrer
Leiter Arbeitssicherheit

Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

ENTWURF